

# **Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim**

## **Präambel**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 22. November 2019 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anlass und Zweck**

- (1) Gemäß § 12 Abs. 4 NBGG wird als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen und zur Unterstützung des Landkreises Northeim bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes ein "Beirat für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim" – nachfolgend auch Beirat genannt – gebildet.
- (2) Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (3) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Northeim, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

### **§ 2**

#### **Bildung des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder:

Von den 14 stimmberechtigten Mitgliedern entfällt jeweils eine Vertretung auf

- jede kreisangehörige Kommune,
- den KreisSportBund Northeim-Einbeck e.V.,
- die ZISS-Zentrale Informationsstelle Selbsthilfe im Landkreis Northeim,
- den Verein Pro Inklusion e. V..

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen angehören. Es können im Ausnahmefall

legitimierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sein. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Northeim haben. In dem Beirat sollen verschiedene Behinderungsarten vertreten sein, auch Eltern behinderter Kinder.

Die vorgenannten Kommunen und Institutionen benennen jeweils einen Menschen mit Behinderung für die Mitgliedschaft im Beirat. Hat eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten oder eine vergleichbare Amtsinhaberin oder einen vergleichbaren Amtsinhaber, so sollte diese Person bevorzugt benannt werden.

(3) Beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder von Institutionen gehören dem Beirat mit jeweils einer Vertretung an

- die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Northeim,
- die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) im Landkreis Northeim,
- der Sozialpsychiatrische Verbund im Landkreis Northeim.

Weitere beratende Mitglieder sind

- die im Kreistag vertretenen Fraktionen mit jeweils einer Vertretung,
- die Leitung des Dezernats Jugend und Soziales,
- die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreis Northeim.

(4) Die Feststellung der Benennung erfolgt durch den Kreisausschuss.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit (§ 3) eine vorsitzende Person sowie die 1. und 2. Stellvertretung. Die vorsitzende Person vertritt den Beirat nach außen gegenüber dem Kreistag, dessen Ausschüssen sowie der Verwaltung. Sie soll Mitglied des Nds. Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen sein. Bei Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen der Amtsniederlegung ist in der nächsten Sitzung des Beirates die entsprechende Position neu bis zum Ende der Wahlperiode zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.

(6) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten die Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Beirates.

(7) Die Entschädigungssatzung des Landkreises Northeim in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Demnach haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten und der notwendigen Auslagen für Assistenzpersonen und Kommunikationshilfen.

Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entsandten Mitglieder haben darüber hinaus Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie zusätzlich auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Beirates.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages sowie an den Fachausschüssen gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des Beirates, sowie an

Arbeitsgruppensitzungen und Telefon-/Videokonferenzen und die Aufwendungen für notwendige Sachkosten sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung des Landkreises Northeim abgegolten.

### **§ 3**

#### **Amtszeit und Beginn der Wahlperiode des Beirates**

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode beginnt jeweils ein Jahr nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG). Die nächste Wahlperiode beginnt danach am 1. November 2022. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Beirates fort.
- (2) Hat eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ihre Behindertenbeauftragte bzw. ihren Behindertenbeauftragten oder eine vergleichbare Amtsinhaberin bzw. einen vergleichbaren Amtsinhaber in den Beirat entsandt, so ist die Mitgliedschaft an die Amtszeit in der Stadt oder Gemeinde gebunden.
- (3) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der vorsitzenden Person den Austritt aus dem Beirat erklären.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger nach dem Verfahren nach § 2 bestimmt.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Northeim bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (in der Fassung vom 25. Oktober 2018). Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen steht allen Menschen mit Behinderungen im Landkreis Northeim und ihren Angehörigen sowie den im Landkreis tätigen Trägern der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Fachdiensten, Vereinen und Verbände als Ansprech- und Dialogpartner zur Verfügung.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere
  - a) Die sachkundige Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die barrierefreie Gestaltung von Lebensbereichen betreffen.

- b) Die Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Schule, Beruf, Kultur, Freizeit, Sport etc. gemeinsam mit betroffenen und zivilgesellschaftlichen Gruppen (UN-Behindertenrechtskonvention).
- (4) Mitwirkungsrechte des Beirates gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden Vorschriften insbesondere der NKomVG. Hierzu erhält der Beirat Zugriff auf die öffentlichen Drucksachen für den Kreistag und die Ausschüsse sowie die Protokolle der Sitzungen.
- (5) Zur Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgaben wird dem Beirat ein Sitz mit beratender Stimme in folgenden Ausschüssen eingeräumt:
- im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Senioren,
  - im Bau- und Umweltausschuss,
  - im Ausschuss Schule und Sport sowie
  - im Jugendhilfeausschuss.
- (6) Der Beirat berichtet regelmäßig dem Kreistag und legt diesem einen Jahresbericht über die Schwerpunkte seiner Arbeit vor.
- (7) Die Städte und Gemeinden im Wirkungsbereich des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind gefordert, dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Beirat obliegt dem Fachbereich Senioren und Inklusion. Die Vorbereitungen der Sitzungen des Beirates obliegen der vorsitzenden Person mit den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Sie werden hierbei durch den Fachbereich Senioren und Inklusion unterstützt.

## **§ 6 Übergangsvorschriften**

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (§ 7) vorhandenen Mitglieder des Beirates endet spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2022.

## **§ 7 Inkrafttreten**